Praktikumsvereinbarung zum Schülerbetriebspraktikum

zwischen

(Name und Anschrift des Unternehmens)

am Einsatzort

(genaue Anschrift des Einsatzortes)

vertreten durch

(Inhaber/Geschäftsführer/Leitender Angestellter)

(Name und Telefon des Praktikumsbetreuers in Druckbuchstaben)

- nachfolgend Praktikumseinrichtung genannt -

und

(Vorname und Name der Schülerin/des Schülers)

(Name des Sorgeberechtigten und Telefonnummer)

(Anschrift der Schülerin/des Schülers)

(Name und Anschrift der Schule, Klasse)

Zentrum WTH: 03443 200197 Wirtschaftslehrer:

(Name und Telefon der betreuenden Lehrkraft)

- nachfolgend Praktikant/in genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Die Praktikumseinrichtung erklärt sich bereit, dem Praktikanten in der Zeit

ein berufsorientierendes bzw. berufswahlorientierendes Schülerbetriebspraktikum im Rahmen der Praxistage zu ermöglichen.

Alle Hinweise und Belehrungen zum Schülerbetriebspraktikum sind rückseitig aufgeführt und Bestandteil dieser Vereinbarung.

Praktikumseinrichtung	**Praktikant/in**	**Sorgeberechtigte(r)**	**Betreuende Wirtschaftslehrkraft**
(Datum)	(Datum)	(Datum)	(Datum)
(Unterschrift, Stempel)	(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift, Stempel)

Belehrung zum Schülerbetriebspraktikum

1. Die Lernenden haben den Anweisungen der Betreuer in der Praktikumseinrichtung unbedingt Folge zu leisten.
2. Die gewerbebezogene Belehrung durch den Praktikumsbetreuer sollte sofort erfolgen. Inhalte, Datum und Unterschriften erscheinen schriftlich im Praktikumshefter.
3. Lernende, die das Schülerbetriebspraktikum in Bereichen mit besonderem Datenschutz (Gesundheitswesen, Rechtsanwaltskanzleien, Kitas…) absolvieren, werden auf die strikte Einhaltung des Datenschutzes hingewiesen und im Praktikumsbetrieb dazu aktenkundig belehrt.
4. Lernende, die das Schülerbetriebspraktikum im Dachdecker- und Schornsteinfegerhandwerk absolvieren, zeichnen eine gesonderte Belehrung ab.
5. Lernende, die eine Tätigkeit in Küchen, Restaurants und anderen Lebensmittelbetrieben aufnehmen, müssen den Betrieb über ansteckende Krankheiten in der Familie informieren.
6. Lernende, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder dessen verdächtig sind, dürfen am Schülerbetriebspraktikum nicht teilnehmen. Erst wenn der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt eine Weiterverbreitung der Krankheit ausschließt, darf der Lernende die Tätigkeit aufnehmen.
7. Im Schülerbetriebspraktikum sind folgende Tätigkeiten nicht zugelassen: Arbeiten in Höhen über zwei Meter, Mit- und Beifahrertätigkeiten in Speditionsunternehmen und körperlich unzumutbare Tätigkeiten (siehe Jugendarbeitsschutzgesetz).
8. Eigentumsdelikte haben eine polizeiliche Anzeige zur Folge.
9. Der Besitz und die Einnahme von Alkohol und/oder Drogen sind verboten.
10. Der Praktikumsbetrieb ist nicht verpflichtet, die Lernenden mit Arbeitskleidung auszurüsten. Arbeitsschutzkleidung wie Schutzhandschuhe, -helme, -brillen und Sicherheitsschuhwerk sind vom Betrieb zu stellen.
11. **Die Arbeitszeit des Lernenden beträgt pro Tag 7 Zeitstunden, Pausen zählen extra. (Frühester Beginn 6.30 Uhr, Arbeitsende spätestens 18.30 Uhr) Gearbeitet wird von Montag bis Freitag.**
12. Das Schülerbetriebspraktikum berechtigt nicht zum Empfang eines Entgeltes für geleistete Tätigkeiten und rechtfertigt nicht den Abschluss eines Ausbildungsvertrages.
13. **Das Schülerbetriebspraktikum ist eine schulische Pflichtveranstaltung. Es besteht gesetzlicher Versicherungsschutz über den Unfallversicherer des Landes Sachsen-Anhalt**.
14. Wird durch den Lernenden schuldhaft ein Schaden verursacht, besteht kein Haftpflichtversicherungsschutz durch das Land Sachsen-Anhalt. Hier ist eine private Haftpflichtversicherung der Erziehungsberechtigten nötig, die das Kind einschließt.
15. Eine Krankheit während des Schülerbetriebspraktikums ist dem Betrieb, der Sekundarschule und dem betreuenden Fachlehrer sofort zu melden. Der Krankenschein vom Arzt wird der Schule vorgelegt.
16. Tagesaktuelle Hygienevorschriften sind insbesondere auch während des Praktikums einzuhalten.
17. Der Lernende führt einen Praktikumshefter über das geleistete Schülerbetriebspraktikum, welchen der Lernende täglich mit im Betrieb hat. Der Hefter mit den Erkundungsaufgaben ist dem Fachlehrer vorzulegen. Es besteht die Bringepflicht.